

# Kucklick Börger Wolf & Söllner

dresdner-fachanwaelte.de

## T H E M E N

### ■ In eigener Sache

FOCUS TOP-Anwälte 2019: Thomas Börger im Familienrecht und Matthias Herberg im Sozialrecht wiederum ausgezeichnet!

Kanzlei ehrt ihre Jubilare

### ■ Erbrecht

Wohnrecht nach Umzug in ein Pflegeheim

### ■ Verwaltungsrecht

Schulplatzvergabe vor Gericht – Ohne gerichtliches Verfahren kein Schulplatz!

### ■ Familienrecht

Können Schwiegereltern bei Trennung Zuwendungen zurückfordern?

### ■ Verkehrsrecht

Das Zurücklassen eines Tieres im Auto kann teuer werden

### ■ Mietrecht

Vorsicht mit der Wanddekoration – Entfernen alter Tapeten

### ■ Strafrecht

PKH-Richtlinie: Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten



## N E W S L E T T E R 10.10.2019

### ■ FOCUS TOP-Anwälte 2019: Thomas Börger im Familienrecht und Matthias Herberg im Sozialrecht wiederum ausgezeichnet!

Den richtigen Rechtsanwalt zu finden, stellt für viele Ratsuchende eine Herausforderung dar. Das Internet liefert vielfältige Informationen. Aber, für wen soll man sich entscheiden? Wer ist gut, wer ist spezialisiert und kennt auch die aktuellsten Gerichtsurteile?

Rechtsanwalt Thomas Börger, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, wurde bereits zum 7. Mal in Folge als TOP-Anwalt im Familienrecht ausgezeichnet. Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozial- und Medizinrecht, wird seit 2016 als einer der besten Rechtsanwälte Deutschlands für Sozialrecht geführt. Beide Rechtsanwälte sind absolute Spezialisten in ihren Fachgebieten, was auch zahlreiche Mandantenbewertungen belegen.



**Rechtsanwalt  
Thomas Börger**

FA Familienrecht  
FA Arbeitsrecht

7-fach als FOCUS-  
TOP-Anwalt aus-  
gezeichnet  
Empfohlen von der  
WirtschaftsWoche



**Rechtsanwalt  
Matthias  
Herberg**

FA Sozialrecht  
FA Medizinrecht

4-fach als FOCUS-  
TOP-Anwalt aus-  
gezeichnet

Mit dem Sonderheft FOCUS SPEZIAL „Ihr Recht 2019“ werden Privatmandanten bei der Auswahl des geeigneten Anwalts unterstützt. Die Liste enthält mehr als 680 empfohlene Fachanwälte in Deutschland und basiert auf einer Befragung des Statistikportals Statista unter 24.000 Fachanwälten. In der Anwaltsliste werden die Juristen aufgeführt, die in Kollegenkreisen als anerkannte Spezialisten gelten. Die komplette Liste ist seit 03.09.2019 als FOCUS SPEZIAL „Ihr Recht 2019“ im Handel erhältlich. ■

**Aktuell, informativ, kostenfrei!**

abonnieren  
**@NEWSLETTER**

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



## ■ Kanzlei ehrt ihre Jubilare

Es ist bereits eine Kanzlei-Tradition, dass die Geschäftsführung in jedem Jahr mit einer kleinen Feier unseren Mitarbeitern für ihre langjährige Kanzleizugehörigkeit dankt. 2019 ist im Hinblick auf die Anzahl der Jubilare ein besonderes Jahr, denn gleich 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden geehrt.

Rechtsanwalt Norbert Franke dankte in seiner Rede stellvertretend allen persönlich für die lange Zugehörigkeit und ihren besonderen Einsatz für die Kanzlei und deren Mandanten. Er wünschte sich viele Jahre der weiteren, guten Zusammenarbeit. Wie zum Beispiel mit den Jubilaren Manuela Fischer (im Sekretariat der Anwälte Gütter und Franke), unserer Allrounderin Claudia Gäbert und Romy Pieper-Werner (im Sekretariat der Rechtsanwälte Wolf und Fleischer), die in der Kanzlei faktisch „von der Pike auf“ begonnen haben und nun 25-jähriges Jubiläum feiern. Für die einen ist es zurückblickend eine lange Zeit, Romy Pieper-Werner sagt jedoch: „25 Jahre, und trotzdem kommt es mir so vor, als wenn es gestern gewesen wäre.“ Nebenbei werden Anekdoten und Geschichten aus den Anfängen erzählt.

Für ihre fünfzehnjährige Treue dankte RA Franke auch Antje Oudes, die langjährig mit RA Börger und RAin Dr. Zimmer zusammenarbeitet.

Seit 10 Jahren sind Kerstin Mählich (Buchhaltung), Corinna Fischer (im Sekretariat der Rechtsanwälte Holzer und Biastoch) sowie Markus Rauh (Archiv) mit an Bord. Frau Fischer absolvierte Ende vergangenen Jahres zudem ihren Abschluss als Geprüfte Rechtsfachwirtin.



v. l.: RA Klaus Kucklick, Markus Rauh, Manuela Fischer, Corinna Fischer, Claudia Gäbert, Kerstin Mählich, RA Norbert Franke, vorn: Romy Pieper-Werner, Antje Oudes

Nochmals unseren herzlichen Dank und Glückwunsch an alle Jubilare. ■

## ■ Wohnrecht nach Umzug in ein Pflegeheim

Nicht selten übertragen Eltern Grundstückseigentum auf Abkömmlinge und lassen sich gleichzeitig ein lebenslangliches unentgeltliches Wohnrecht im Sinne von § 1093 BGB einräumen. Ebenso häufig kommt es später zum Umzug des Wohnungsberechtigten in ein Pflegeheim. Der Grundstückseigentümer nimmt diesen Umstand dann zum Anlass, intensiv darauf hinzuwirken, dass baldmöglichst der Wohnungsberechtigte das Grundstück bzw. die mit dem Wohnrecht belasteten Wohnräumlichkeiten durch den wohnungsberechtigten Elternteil beräumt werden, sodass der Grundstückseigentümer wieder über ein insoweit unbelastetes Grundstück verfügt, das er dann vollständig ungehindert wirtschaftlich nutzen kann. Sehr oft kommt es vor, dass die Vereinbarungen über die Einräumung des Wohnrechtes nicht im Einzelnen regeln, welche gegenseitigen Ansprüche entstehen sollen, wenn das Wohnrecht dauerhaft, in der Regel aus gesundheitlichen Gründen, nicht mehr ausgeübt werden kann.

Der Bundesgerichtshof entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass mangels ausdrücklicher Regelungen in diesen Konstellationen zu prüfen sei, ob im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung feststellbar sei, was die Parteien der Wohnrechtsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen diese Regelungslücke bewusst gewesen wäre (z. B. BGH, Urteil v. 13.07.2012, Az.: V ZR 206/11; BGH, Versäumnisurteil v. 09.01.2009, Az.: V ZR 168/07).

Oftmals liegen jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Vertragsauslegung nicht vor, weil sich nicht feststellen lässt, dass die Vereinbarung eine bewusste Lücke aufweist, die geschlossen werden muss, um den Regelungsvorstellungen der Parteien gerecht zu werden. Dabei dürfte es nicht zu einer freien richterlichen Vertragsgestaltung kommen. Eine ergänzende Vertragsauslegung sei etwa dann ausgeschlossen, wenn verschiedene Gestaltungsmöglichkei-



ten in Betracht kommen, mit denen die Parteien den Fall geregelt hätten, dass eben der Wohnungsberechtigte sein Wohnrecht dauerhaft nicht ausüben könne und kein Anhaltspunkt dafür bestehe, welcher dieser Regelungsmöglichkeiten die Parteien getroffen hätten (z. B. BGH, Urteil v. 06.04.2009, Az.: II ZR 255/08). Oftmals ist es also dem Gericht nicht erlaubt, im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zu entscheiden, welche Rechtsfolgen sich eben aus dem Umstand ergeben, dass der Wohnungsberechtigte sein Wohnrecht dauerhaft nicht ausüben kann. **In diesem Falle entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass für die Dauer der Verhinderung des Wohnungsberechtigten die Wohnung weder von dem Wohnungsberechtigten noch vom dem Grundstückseigentümer genutzt werden kann.** Dieses Ergebnis mag wirtschaftlich unbefriedigend erscheinen, es sei aber die Folge der Bestellung eines Wohnrechtes, das auf die persönliche Ausübung beschränkt sei.

Dennoch kommt es nicht selten dazu, dass Grundstückseigentümer eigenmächtig die mit dem Wohnrecht belasteten Wohnräumlichkeiten vermieten und Mieteinnahmen vereinnahmen. Dazu hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass in diesem Falle bei Fehlen einer vereinbarten Regelung der Wohnungsberechtigte keinen Anspruch darauf habe, von dem Grundstückseigentümer die vereinnahmten Wohnungsmieten zu erhalten (BGH, Urteil v. 13.07.2012, Az.: V ZR 206/11).

Der Bundesgerichtshof hat auch entschieden, dass es keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers gäbe, mit dem Wohnrecht belastete Wohnräumlichkeiten zu vermieten oder deren Vermietung durch den Wohnungsberechtigten zu gestatten, soweit es dazu keine feststellbare vertragliche Vereinbarung gibt und auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung feststellbar sei (BGH, Versäumnisurteil v. 09.01.2009, Az.: V ZR 168/07).

Oftmals ist es jedoch so, dass der Wohnungsberechtigte nicht mehr in der Lage ist, sich um diese Angelegenheit selbstständig zu kümmern und

deshalb auf die Hilfe seines Vorsorgeberechtigten oder eines gesetzlichen Betreuers angewiesen ist. In dieser Konstellation kann es sein, dass ein Betreuer im wohlmeinenden Interesse des Wohnungsberechtigten eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern über die Aufhebung des Wohnrechtes schließt. Denn er wird abzuwägen haben, ob es nicht eher im Interesse des Wohnungsberechtigten ist, dieses Wohnrecht aufzuheben, weil er das Wohnrecht zukünftig nicht mehr ausüben können und andererseits mit laufenden Kosten des Wohnrechtes belastet ist (BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az.: XII ZB 479/11).

**Fazit:** Die vorstehenden Ausführungen beleuchten lediglich Teilaspekte dieser Thematik, die sich in verschiedensten Konstellationen darstellen und ganz unterschiedliche Rechtsfragen zum Vorschein bringen können. Deshalb können die vorstehenden Ausführungen auch nur ein Anstoß sein, bereits bei der Vereinbarung eines Wohnrechtes besonderes Augenmerk darauf zu legen, die verschiedenen Situationen vertraglich zu regeln, die sicher oder möglicherweise zukünftig entstehen. Also insbesondere die Situation, dass ein Wohnungsberechtigter zukünftig aus gesundheitlichen Gründen sein Wohnrecht nicht mehr ausüben können. Je detaillierter die vertraglichen Regelungen zu diesen Fragen sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass auch unnötige familiäre Konflikte entstehen, da in aller Regel derartige Wohnrechtsvereinbarungen zwischen Familienangehörigen geschlossen werden. ■

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, Tel. (0351) 80 71 8-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]*



## ■ Schulplatzvergabe vor Gericht – Ohne gerichtliches Verfahren kein Schulplatz!

Seit vielen Jahren gibt es an einigen Schulen, insbesondere Gymnasien, mehr Anmeldungen als Plätze. Diese Situation führt dazu, dass Eltern gegen Ablehnungsbescheide gerichtlich vorgehen, um die Auswahlentscheidung der Schule überprüfen zu lassen. Das Sächsische Obergericht (OVG) hat bereits mit Beschluss vom 20.08.2018 (Az.: 2 B 304/18) ausgeführt, dass freie Schulplätze ausschließlich an die Bewerber zu vergeben sind, die nicht nur Widerspruch erhoben haben, sondern auch ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren eingeleitet haben. Dies gilt auch unabhängig davon, ob Fehler im Auswahlverfahren festgestellt werden konnten oder nicht.

Das Verwaltungsgericht Dresden wollte dieser Auffassung nicht folgen, es sieht nicht ein, dass auch derjenige einen Platz erhalten soll, der darauf keinen Anspruch hat, da ja kein Fehler bei der Auswahl festgestellt werden konnte. Es soll also die Schule für die Nachbesetzung zuständig sein, in der Regel mit der Platzvergabe durch eine Nachrückliste.

Das OVG sah sich nun nochmals in einem Beschluss vom 10.09.2019 (Az.: 2 B 239/19) zur Klarstellung gezwungen. Wenn offenbleibt, ob die Auswahlentscheidung offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, muss ein freier Platz immer an die Bewerber vergeben werden, die auch ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren eingeleitet haben. Nur bei diesen könne angenommen werden, dass sie ihre Aufnahme in die Wunschschule weiter ernsthaft betreiben. Allen anderen wird unterstellt, dass sie bereits eine andere Schule besuchen und sich mit der Entscheidung abgefunden haben. Wenn genauso viele freie Plätze zur Verfügung stehen oder mehr, wie gerichtliche Antragsverfahren anhängig sind, wird

der Platz dann durch das Gericht zugewiesen. Die bloße Einlegung des Widerspruches gegen den Ablehnungsbescheid genügt nicht.

Anders ist die Situation, wenn mehr gerichtliche Antragsverfahren anhängig sind, als freie Schulplätze zur Verfügung stehen. In dem Fall nimmt das Gericht dann keine Zuweisung eines Platzes vor, sondern lässt ein Auswahlverfahren der Schule zu. Die Auswahl soll dann aber nicht unter den gerichtlichen Antragstellern beschränkt sein, sondern die Schule kann selbst eine Auswahl treffen, in der Regel dann nach der Nachrückliste.

Unabhängig von freien Plätzen bleibt es dabei, dass ein Platz durch das Gericht dann zugewiesen wird, wenn tatsächlich überwiegend ein Auswahlfehler festgestellt wird. Hier können dann so viele Schüler zusätzlich aufgenommen werden, bis die Funktionsfähigkeit der Schule nicht beeinträchtigt ist.

**Fazit:** Da für niemanden absehbar ist, ob nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Plätze frei werden, ob die Auswahlentscheidung offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist, muss zur Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens dringend geraten werden. Nur auf diesem Weg sind die Interessen an einer Platzvergabe ausreichend geschützt. ■

*[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]*

## ■ Können Schwiegereltern bei Trennung Zuwendungen zurückfordern?

Häufig wenden Eltern ihrem Kind und dessen Partner zur Finanzierung einer Immobilie Gelder in nicht unerheblicher Höhe zu. Nach Scheitern der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft fällt die Rechtsgrundlage für die Zuwendung weg. Der Zuwendung hat die Vorstellung zugrunde gelegen, die Beziehung würde lebenslang Bestand haben. Nach der Trennung ist den Eltern ein

Festhalten an einer solchen Schenkung nicht zuzumuten. Deshalb ist der Partner des eigenen Kindes verpflichtet, den hälftigen Anteil der Schenkung an die Eltern zurückzuzahlen. Allerdings ist die Rückzahlungsverpflichtung in Relation zur erwartenden Gesamtdauer der Lebensgemeinschaft zu setzen. In einer Entscheidung vom 18.06.2019 (Az.: X ZR 107/16) hat der Bundesge-



richtshof bei vierjährigem Bestand der Beziehung eine Rückzahlungspflicht in Höhe von knapp 90 % des hälftigen Anteils für angebracht gehalten.

**Tipp:** Zur Vermeidung einer solchen Auseinandersetzung ist den Eltern anzuraten, mit dem Schwiegerkind einen Darlehensvertrag abzuschließen, ggf. mit einer abgestuften Rückzahlungsverpflichtung. ■

## ■ Das Zurücklassen eines Tieres im Auto kann teuer werden

Diese Erfahrung musste eine Hundehalterin im August 2018 machen, als sie mit ihrer Familie ein Fußballspiel in Fürth besuchte und den Mini-Yorkshire-Terrier im Wohnmobil auf einem Supermarktparkplatz zurückließ. Es herrschten Außentemperaturen von über 35 Grad Celsius, sodass Passanten offensichtlich aufgrund des Hechelns und Winselns des Hundes auf diesen aufmerksam geworden sind und die Polizei riefen. Die Polizeibeamten versuchten zunächst vergebens, den Hund über die Dachluken des Wohnmobils zu befreien. Aus diesem Grund wurde die Berufsfeuerwehr gerufen, welche ebenfalls von einer Gefährdung des Hundes ausging und die Tür des Wohnmobils gewaltsam öffnete.

Die Klägerin verlangte nun vor dem Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth (Az.: 4 O 6830/18) Schadensersatz für die Beschädigung des Wohnmobils in Höhe von 2.256,23 Euro. Dem erteilte das Gericht eine Absage. Der Einsatz der Feuerwehrleute sei rechtmäßig gewesen, da sich für die vor Ort befindlichen Polizeibeamten und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr die Situation einer Tierwohlgefährdung gezeigt habe. Der Hund habe gehechelt und gewinselt und sei aufgeregt im – in der prallen Sonne stehenden – Wohnmobil hin- und hergelaufen.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung zum Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg wurde auf den Hinweisbeschluss des Gerichts vom 15.07.2019 (Az: 4 U 1604/19) von der Klägerin zurückgenommen. Das OLG hatte mit Beschluss darauf hingewiesen, dass das erstinstanzliche Urteil des LG nicht zu beanstanden sei. Aus Sicht der handelnden Feuerwehrleute habe zumindest eine Ansehensgefahr im Hinblick auf das Wohl des Hundes vorgelegen. Diese Ansehensgefahr habe die Klägerin selbst verursacht, indem sie das Tier bei großer Hitze allein im Fahrzeug zurückgelassen habe. Das Handeln der Feuerwehr sei nach Auffassung des OLG auch verhältnismäßig gewesen, da insbesondere nicht erkennbar war, wo sich die Klägerin aufhält.

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

Übrigens: Das Zurücklassen des Hundes kann auch zu einem Bußgeld führen, wenn die entsprechende Bußgeldbehörde den Tatbestand des § 18 Tierschutzgesetz als verwirklicht ansieht.

Haustiere sollten daher, vor allem bei großer Hitze, niemals allein im Auto zurückgelassen werden. ■

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]


1. BUNDESLIGA DAMEN  
VOLLEYBALL

**TIPP: DSC-Heimspiele 2019/2020**

**Bundesliga**

Mittwoch, 23.10.2019, 19:00 Uhr  
Gegner: Ladies in Black Aachen

Samstag, 09.11.2019, 17:30 Uhr  
Gegner: Schwarz-Weiß-Erfurt

Samstag, 20.11.2019, 19:10 Uhr  
Gegner: SSC Palmberg Schwerin

**Challenge-Cup**

Mittwoch, 04.12.2019, 19:00 Uhr  
Gegner: LLC „SC Prometey“ Kamienskie

**Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter [www.dresdnersportclub.de](http://www.dresdnersportclub.de).**



## ■ Vorsicht mit der Wanddekoration – Entfernen alter Tapeten

Es kommt immer wieder vor, dass Mieter die Mietsache nach eigenen Wünschen gestalten, vorhandene Tapeten entfernen etc. Was gilt eigentlich, wenn der Mieter seine Malerarbeiten einstellt und die Wohnung mit (teilweise kahlen Wänden) zurückgibt?

Einen solchen Sachverhalt hatte jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden. Der Mieter hatte ein unrenoviertes Haus übernommen. Der Vermieter hatte dem Mieter erklärt, er könne renovieren, wie er wolle. Der Mieter begann mit den Arbeiten, bekam aber mit, dass der Vermieter das Haus veräußern wollte und stellte seine Arbeiten daraufhin ein. Nach vier Jahren Nutzungsdauer gab er dem Vermieter das Objekt zurück. Teilweise war die Tapete, die nach seinen Angaben mehrfach überstrichen und mindestens 30 Jahre alt war, abgerissen. Der Vermieter klagte auf Schadensersatz.

Dem Grunde nach zu Recht. So jedenfalls entschied der BGH in seinem Urteil vom 21.08.2019 (Az. VIII ZR 263/17). Das Entfernen alter Tapeten, ohne anschließend neue Tapeten anzubringen, kann eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung sein. Der BGH hält den Mieter insofern für verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer über das normale Maß der Abnutzung hin-

ausgehenden Verschlechterung der Mietsache führen kann, was die Entfernung der Tapeten, ohne Anbringung neuer (oder eines gleichwertigen Ersatzes?) einschließt.

Doch damit hat es sein Bewenden nicht: Der BGH hat das Urteil, welches den Mieter immerhin zur Bezahlung von 80 % Kosten für eine Neutapezierung verurteilte, aufgehoben, denn das Berufungsgericht hatte sich nicht dazu erklärt, warum es – obwohl der Mieter zum Alter und Zustand der Tapeten vorgetragen hatte – bei einer fast vollständig verschlissenen Dekoration immerhin noch diesen Wert annahm.

**Fazit:** Das Entfernen von Tapeten ist haftungstechnisch nicht unproblematisch, jedenfalls dann, wenn kein Ersatz geschaffen wird. Im Zweifel gilt daher: Finger weg oder eine eindeutige schriftliche Vereinbarung schließen. ■

*[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, [guetter@dresdner-fachanwalte.de](mailto:guetter@dresdner-fachanwalte.de)]*

## ■ PKH-Richtlinie: Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten

Prozesskostenhilfe ist für den Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren bisher nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren. Im Strafverfahrensrecht kann Beratungshilfe in Anspruch genommen werden. Diese erfasst jedoch nur die erste anwaltliche Beratung, keine weiteren Tätigkeiten wie Akteneinsicht oder Anträge und rechtliche Stellungnahmen. Beratungshilfe kann unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts beantragt werden.

Zwar gibt es im Strafverfahren die Möglichkeit der Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Diese sog. Pflichtverteidigung hat aber nichts mit der finanziellen Lage des Beschuldigten zu tun. Die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung sind gesetzlich geregelt. Die Kosten der Pflichtverteidi-

gung werden gegenüber der Staatskasse abgerechnet. Im Falle einer Verurteilung trägt dann der Verurteilte die Kosten des Verfahrens, wozu auch die Kosten des Pflichtverteidigers gehören.

Seit 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren in Kraft getreten. Vorgesehen ist, dass die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers schon frühzeitig im Vorverfahren zu treffen ist. Danach muss zunächst sichergestellt sein, dass beschuldigte Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dahingehend soll folgende Prüfung vorgenommen werden: Bedürftigkeit und Begründetheit.



Eine Entscheidung darüber, ob Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wird, soll unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde erfolgen.

Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist bereits im Mai 2019 abgelaufen. Inzwischen wurde ein Regierungsentwurf veröffentlicht, der auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingestellt ist. Bezogen auf Vernehmungen, die in Ermittlungsverfahren seit Mai 2019 durchgeführt worden sind, ohne

dass der Beschuldigte über sein Recht, die Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits vor Durchführung der Vernehmung beantragen zu können, belehrt worden ist, ist zu prüfen, inwiefern ggf. Verwertungsverbote bestehen. ■

*[Detailinformationen: RAin Sandra Paul, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Tel. (0351) 80 71 8-90, paul@dresdner-fachanwaelte.de]*